



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Satzung zur Festlegung einer Vorabquote
gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4
Hochschulzulassungsgesetz (HZG)**

Nr. 1258 Datum: 17.03.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung zur Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG)

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Februar 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Vorabquote

In zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Hohenheim, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) festgesetzt ist, wird von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquote) für folgende im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder fördernde Personenkreise:

- Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,

und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Hohenheim gebunden sind.

§ 2 Form und Frist

(1) Der Antrag auf Zulassung im Rahmen der Vorabquote ist innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bewerbungsfrist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen elektronisch über das Campusmanagementsystem der Universität Hohenheim (Online-Bewerbung) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Die Bewerber haben anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen welchem in § 1 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis sie angehören und inwiefern Studienortbindung besteht.

(2) Der Antrag auf Zulassung gemäß der Vorabquote-Regelung muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den Auswahlsetzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist bei der Universität (Studiensekretariat) eingegangen sein.

§ 3 Auswahlverfahren, Rangliste

(1) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Bewerbern nach § 1 eine Auswahl nach in den Auswahlsetzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben statt. Dabei wird für die Bewerber nach § 1 eine besondere Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 6 Absatz 2 Satz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG).

(3) Nicht nach § 1 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 S. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) der Universität Hohenheim vom 21.02.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nummer 748 vom 21.02.2011) außer Kraft.

Stuttgart, den 17.03.2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -